Hausärztinnen- und Hausärzteverband

Satzung
des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e. V.

Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V.
Edmund-Rumpler-Straße 2 · 51149 Köln
02203 977 88-0
info@haev.de
www.haev.de

Satzung des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e. V.

in der Fassung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 11. September 2026 in Berlin.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

1. Der Berufsverband ist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert und führt den Namen „Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V.“ (im Folgenden: Verband). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

2. Der Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V. hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Funktionen und Aufgaben des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e. V.

1. Der Verband ist ein Berufsverband und die maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene für die Wahrnehmung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von Ärztinnen / Ärzten, die an der hausärztlichen und hausarztzentrierten Versorgung teilnehmen (zur hausärztlichen Versorgung zugelassene Ärztinnen / Ärzte, hausärztlich tätige angestellte Ärztinnen / Ärzte und hausärztlich tätige Ärztinnen / Ärzte ohne vertragsärztliche Zulassung). Der Verband versteht sich als neutrale Interessenvertretung, soweit Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerinteressen betroffen sind.

2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

    a. Die Beratung und Vertretung aller in der Bundesrepublik Deutschland an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen / Ärzte, insbesondere die Vertretung gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Kostenträgern, Politik und Öffentlichkeit;

    b. die Wahrnehmung und Förderung der berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen / Ärzte innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft im Inland und im Ausland;

    c. die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der an der selektivvertraglichen, insbesondere hausarztzentrierten Versorgung teilnehmenden Hausärztinnen / Hausärzte sowie deren Gemeinschaften;

    d. die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Forschung und Lehre in der hausärztlichen Medizin;

    e. die Förderung der Zusammenarbeit der Vereinigungen hausärztlich tätiger Ärztinnen/ Ärzte in der Bundesrepublik Deutschland und die Koordination deren Tätigkeiten.

3. Der Verband ist berechtigt, sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Aufgaben durchzuführen. Er kann sich an Körperschaften beteiligen bzw. sonstige Rechtsverhältnisse mit diesen begründen, soweit dies zur Erreichung des Verbandszwecks sinnvoll erscheint.

4. Der Verband verfolgt keinen Zweck, der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband ist ein Dachverband. Mitglied des Verbandes können Körperschaften oder sonstige Zusammenschlüsse von in der hausärztlichen Versorgung tätigen Ärztinnen / Ärzten als ordentliche Mitglieder sein (Mitgliedsverband).

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten, der den Aufnahmeantrag der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag mit Zweidrittelmehrheit.

3. Die Mitgliedschaft im Verband verpflichtet die Mitgliedsverbände insbesondere,

   a. ihre Mitgliedschaft im Verband in der eigenen Satzung zu verankern;

   b. zur Beachtung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Verbandes;

   c. zur halbjährlichen vollständigen Meldung der Mitgliederzahl an den Verband. Die halbjährlichen Meldungen nach Satz 1 haben jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen. Einzelmitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind oder deren Beiträge aus sonstigen Gründen nicht vollständig geleistet werden, sind gesondert auszuweisen. Die Meldung ist schriftlich abzugeben und unter Versicherung der Richtigkeit von der/vom Vorsitzenden des Mitgliedsverbandes und von dem für Finanzgeschäfte zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen;

   d. zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 6 dieser Satzung und der Beitragsordnung des Verbandes;

   e. zur Koordination von Aktivitäten mit überregionaler Bedeutung mit dem Geschäftsführenden Vorstand;

   f. zur Information über wesentliche Vorgänge im Verbandsbereich des Mitgliedsverbandes gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand;

   g. zur Einhaltung dieser Vereinssatzung.

4. Der Mitgliedsverband hat die aus seiner Mitgliedschaft folgenden Rechte, insbesondere das über Delegierte ausgeübte Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung.

5. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung eine Ehrenmitgliedschaft begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet in Fällen mit
   - der Auflösung des Mitgliedsverbandes
   - der Kündigung der Mitgliedschaft
   - der Insolvenz des Mitgliedsverbandes oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
   - dem Ausschluss des Mitgliedsverbandes.

2. Maßgeblich für die Beendigung in Fällen der Auflösung des Mitgliedsverbandes ist der Abschluss des dem Auflösungsbeschluss folgenden Liquidationsverfahrens.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft geschieht schriftlich durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand des Verbandes mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Kalenderjahresende.

4. Maßgeblich für die Beendigung in Fällen der Insolvenz des Mitgliedsverbandes ist der Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels Masse.

5. Ein Mitgliedsverband kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
   - bei Verstoß gegen die Interessen des Verbandes
   - bei Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten.

   Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die vom betroffenen Mitgliedsverband gewählten Delegierten haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung sind der Geschäftsführende Vorstand des Verbandes sowie der betroffene Mitgliedsverband in der Delegiertenversammlung zu hören.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des Mitgliedsverbandes im Verband.

§ 5 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Delegiertenversammlung, der Geschäftsführende Vorstand, Ausschüsse, Foren sowie die Gremien der Mitgliedsverbände werden die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V. in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich gewährleisten.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliedsverbände führen für jedes - auch nur teilweise - beitragspflichtige eigene Mitglied jeweils einen Monatsbeitrag an den Verband ab. Die Höhe der jeweiligen Monatsbeiträge wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Delegiertenversammlung entscheidet auch über Stundung oder (Teil-)Erlass von Beiträgen. Die Delegiertenversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

2. Die Beiträge sind jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.

3. Erfolgt die Zahlung jeweils mehr als zehn Kalendertage nach den in Absatz 2 genannten Fälligkeitszeitpunkten, ist der jeweilige Betrag mit 3% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 7 Grundsätze zum Umgang mit Finanzmitteln des Verbandes

1. Die Mittel des Verbandes dürfen auf Basis eines von der Delegiertenversammlung verabschiedeten jährlichen Haushaltsplans nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

2. Zur ordnungsgemäßen Regelung des Umgangs mit den Finanzmitteln des Verbandes erlässt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands eine Finanzordnung. Für die Verabschiedung ist eine einfache Mehrheit in der Delegiertenversammlung erforderlich.

3. Verfügungsberechtigt über die Finanzmittel des Verbandes ist der Geschäftsführende Vorstand nach Maßgabe der Finanzordnung (Abs.2). Die Vertretungsregelung gemäß § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

4. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister überwacht sämtliche Geldflüsse im Verband. Sie/er berichtet dem Geschäftsführenden Vorstand in den jeweiligen Sitzungen, mindestens aber vierteljährlich, und in jeder Delegiertenversammlung zur Finanzsituation des Verbandes und legt nach Ablauf des Geschäftsjahres der Delegiertenversammlung einen Finanz- und Rechenschaftsbericht auf der Basis einer von einer Steuerberaterin/einem Steuerberater erstellten Jahresrechnung vor. Der Rechenschaftsbericht hat auch Auskunft zu geben über die Finanzbeteiligungen des Verbandes, dafür eingesetzte Finanzmittel und deren Verwendungszweck unter Wahrung der im Geschäftsleben üblichen und notwendigen Verschwiegenheitspflichten. Näheres, insbesondere zum Verfahren bei Ausübung des Einspruchsrecht nach § 14 Abs. 10 der Satzung, Rechten und Pflichten bei vom Haushaltsplan abweichenden Mittelverwendungen sowie Einsichtsrechten der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters in finanzrelevante Unterlagen, kann in der Finanzordnung geregelt werden.

5. Die Haushalts- und Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertreterinnen / Stellvertretern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden

(§ 10 Abs. 1 Satz 2 lit. f). Die Haushalts- und Finanzkommission prüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung unter Berücksichtigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung. Sie prüft insbesondere die ordnungsgemäße Buchung von Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und deren ordnungsgemäße Erfassung bzw. Berücksichtigung bei der Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses. Ein Mitglied der Haushalts- und Finanzkommission berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfungen nach den Sätzen 2 und 3. Näheres, insbesondere zu Einsichtsrechten in finanzrelevante Unterlagen, kann in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 8 Organe des Verbands

1. Organe des Verbands sind:

   a. die Delegiertenversammlung,
   b. der Geschäftsführende Vorstand,
   c. der Gesamtvorstand.

2. Organe und Gremien im Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V. (insbesondere der Geschäftsführende Vorstand) sollen möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

3. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

5. Die Entscheidung nach Abs. 4 obliegt der Delegiertenversammlung.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet als Präsenzversammlung, Online-Versammlung oder schriftliche Versammlung statt und besteht aus 120 Delegierten, die von den Mitgliedsverbänden entsandt werden.

2. Jeder Mitgliedsverband stellt mindestens eine Delegierte/einen Delegierten, die/der vorab von der Gesamtzahl der Delegierten gem. Absatz 1 zugewiesen wird. Die Verteilung der danach verbleibenden Delegierten auf die Mitgliedsverbände erfolgt nach Folgendem Verfahren:

   Die nach Satz 1 verbleibende Zahl der Delegierten wird mit der Mitgliederzahl jedes Mitgliedsverbandes vervielfacht und das Produkt sodann durch die Summe der Mitgliederzahlen aller Mitgliedsverbände geteilt. Jeder Mitgliedsverband erhält zunächst so

viele Delegierte, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zuzuteilende Delegierte sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Losverfahren, welches die/der Vorsitzende in einer Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes durchführt.

3. Maßgebend für die Berechnung der Delegiertenverteilung ist die Zahl der für das Halbjahr vor der Delegiertenversammlung gemeldeten – auch nur teilweise – beitragspflichtigen Mitglieder. Stimmrecht haben nur Delegierte der Mitgliedsverbände, die für das der Delegiertenversammlung vorausgegangene Kalenderhalbjahr ihrer Beitragspflicht an den Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V. genügt haben.

4. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Bundesvorsitzenden auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder elektronisch (E-Mail-Schreiben) an die Mitgliedsverbände zur Weiterleitung an die Delegierten unter Angabe der Tagungszeit, des Tagungsortes und der Tagesordnung der Delegiertenversammlung. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist nach Maßgabe dieser Bestimmung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsverbände dies schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand verlangen.

5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten gemäß vorstehender Absätze 1 bis 3 anwesend sind. Bei einer Entscheidung der Delegiertenversammlung über die Auflösung des Verbandes nach § 17 Absatz 1 und bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 Absatz 5 Satz 2 ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mehr als Zweidrittel der Delegierten gem. vorstehender Absätze 1 bis 3 anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit nach Satz 1 ist nach Absatz 4 eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung gesondert hinzuweisen.

6. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind auf der Delegiertenversammlung redeberechtigt.

7. Delegierte und Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind stets berechtigt, bis spätestens acht Tage vor der Delegiertenversammlung Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung (Sachanträge) sowie auf Ergänzung der Tagesordnung schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle zu stellen. Anträge nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist sind als Initiativanträge ausnahmsweise zulässig. Das Nähere hierzu sowie zum Verfahren zur Stellung, Zulassung und Beschlussfassung von Anträgen (Sach- und Initiativanträgen) von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und Delegierten, wird in der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung geregelt.

8. Über die Delegiertenversammlung wird eine Niederschrift mit Beschlussprotokoll geführt, die von den Bundesvorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Persönliche Erklärungen sind auf Wunsch des betroffenen Delegierten oder des jeweiligen Mitgliedsverbandes in das Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift ist an alle Mitgliedsverbände zur Weiterleitung an die Delegierten zu versenden.

9. Für den Ablauf der Delegiertenversammlung gilt die Geschäftsordnung.

10. Die Online-Delegiertenversammlung läuft wie folgt ab:

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Art und den technischen Ablauf der Online-Delegiertenversammlung, die als Audio-Konferenz, Video-Konferenz oder in virtuellen Räumen stattfinden kann. Gemischte Versammlungsformen sind zulässig. Die Bundesvorsitzenden geben mit der Einberufung als Online-Delegiertenversammlung den Tag und die Tagesordnung, die Art der technischen Durchführung schriftlich oder in Textform bekannt. Die Delegierten erhalten nach Anmeldung zu der Delegiertenversammlung ein jeweils für diese Online-Delegiertenversammlung gültiges Zugangswort/Zugangscode und eventuelle weitere zur Online-Stimmabgabe oder Ausübung von Delegiertenrechten berechtigende Legitimationsdaten. Soweit zur Ausübung der Teilnahme ein individuelles Passwort generiert werden muss, schafft der Geschäftsführende Vorstand hierfür die Voraussetzungen und legt das Verfahren hierfür fest. Das Teilnahmerecht wird durch die technische Möglichkeit des Zugangs zu der Audio- oder Videoversammlung bzw. dem virtuellen elektronischen Versammlungsraum gewährt. Sämtliche Delegierten werden im Rahmen der Einladung darauf hingewiesen, ihre Legitimations- und Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Bei Audio- oder Videokonferenzen erfolgt die Stimmabgabe mündlich oder durch optisches oder technisches Zeichen. In einem nur mit den Zugangsdaten/Zugangscode zugänglichen virtuellen Raum haben die Delegierten mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.

Ausgenommen sind bei einer Online-Delegiertenversammlung Beschlussfassungen über die Auflösung des Verbandes.

Im Übrigen gelten für die Online-Delegiertenversammlung die Bestimmungen für die Delegiertenversammlung entsprechend.

11. Die schriftliche Delegiertenversammlung läuft wie folgt ab:

Die Bundesvorsitzenden berufen die schriftliche Delegiertenversammlung nach den Bestimmungen zur Einberufung in diesem Paragrafen der Satzung ein und fügt der Einberufung schriftliche Unterlagen zur Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bei, die sodann in einem mit der Einberufung beigefügten Briefumschlag nach Abgabe des Votums verschlossen werden, wobei die Delegierten auf einem weiteren der Einberufung beigefügten Dokument zu erklären haben, dass diese die Stimmabgabe selbst durchgeführt haben. Für die Rücksendung der Stimmzettel und der Erklärung über die Durchführung der Stimmabgabe setzen die Bundesvorsitzenden mit der Einberufung eine Frist, während derer die Rücksendung zu erfolgen hat. § 32 Abs. 2 BGB wird abbedungen. Im Übrigen gelten für die schriftliche Delegiertenversammlung die Bestimmungen für die Delegiertenversammlung entsprechend.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie beschließt insbesondere in den nachfolgenden Angelegenheiten:

    a. Beschlussfassung in berufs- und standespolitischen Angelegenheiten

    b. Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes für die Amtsdauer von vier Jahren

    c. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht

    d. Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung

    e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan

    f. Wahl der Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter

    g. Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes

    h. Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsverbände sowie einer Beitragsordnung

    i. Beschlussfassung über die Festsetzung der Entschädigungs- und Reisekostenregelungen sowie Entscheidungen nach § 8 Abs.4 der Satzung

    j. Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist

    k. Wahl der/des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder

    l. Beschlussfassung über einen Good Governance-Kodex

    m. Beschlussfassung über eine Finanzordnung

    n. Beschlussfassung über eine Wahlordnung.

2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen zur Mehrheitsfindung nicht mitzählen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Organen, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände. Ist eine Vorsitzende/ein Vorsitzender der Mitgliedsverbände selbst Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, so wird deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter Mitglied des Gesamtvorstandes.

2. Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand und kann Empfehlungen geben.

3. Die Bundesvorsitzenden stehen dem Gesamtvorstand vor und leiten die von ihnen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand einberufenen Sitzungen des Gesamtvorstandes. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder elektronisch (E-Mail-Schreiben) mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Nennung von Tagungszeit, Tagungsort und einer Tagesordnung.

4. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens vierteljährlich statt. Darüber hinaus findet eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt, wenn dies mindestens fünf Mitgliedsverbände oder der Geschäftsführende Vorstand beantragen. In diesem Falle ist die Sitzung des Gesamtvorstandes unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Eingang des Antrages entsprechend Absatz 3 einzuberufen und innerhalb weiterer vier Wochen ab Versendung dieser Einladung durchzuführen.

5. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das nach Genehmigung auf der folgenden Sitzung des Gesamtvorstandes von den Bundesvorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet wird und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zugeleitet wird.

§ 12 Forum „Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung“

1. Zur Vertretung der spezifischen Belange der Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung richtet die Delegiertenversammlung ein Forum „Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung“ ein. Zweck und Aufgabe des Forums ist es insbesondere, die spezifischen Belange von Ärztinnen / Ärzten in Weiterbildung zur Fachärztin / zum Facharzt für Allgemeinmedizin, vor allem in Form der für sie einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, zu fördern und zu stärken.

2. Die Mitgliedsverbände im Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V. sollen jeweils bis zu zwei Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung in das Forum nach Abs. 1 entsenden. Name und Kontaktdaten der zu entsendenden Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung sind jeweils schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Nach Beendigung der Weiterbildung zur Fachärztin / zum Facharzt für Allgemeinmedizin scheiden die Mitglieder aus dem Forum aus; in diesen Fällen entsenden die Mitgliedsverbände jeweils ein Ersatzmitglied in das Forum. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Bis zur Entsendung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers behält das bisherige Mitglied seine Funktion, jedoch nicht länger als 4 Jahre nach Beendigung der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für

Allgemeinmedizin. Das Forum wählt aus seiner Mitte bis zu drei gleichberechtigte Sprecherinnen / Sprecher. Das Forum kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes bedarf.

3. Die jeweiligen Sprecherinnen oder Sprecher des Forums sind berechtigt, an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen, mit der Maßgabe, dass jeweils eine Person an den Sitzungen teilnimmt.

4. Die Mitglieder des Forums haben das Recht an den Delegiertenversammlungen gem. § 9 dieser Satzung teilzunehmen.

5. Das Forum, vertreten durch seine Sprecherinnen / Sprecher, berichtet der Delegiertenversammlung regelmäßig über seine Arbeit.

6. Für die Mitglieder des Forums gilt die jeweils gültige Reisekostenrichtlinie des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e. V. entsprechend.

§ 13 Forum „Hausärztinnen“

1. Zur Vertretung der spezifischen Belange der Hausärztinnen richtet die Delegiertenversammlung ein Forum „Hausärztinnen“ ein. Zweck und Aufgabe des Forums ist es insbesondere, die spezifischen Belange von Hausärztinnen zu fördern und zu stärken, vor allem Konzepte zur Unterstützung (u. a. angehender) Hausärztinnen über alle Stadien der hausärztlichen Laufbahn – vom Studium über die Weiterbildung bis hin zum Praxisalltag und dem berufspolitischen Engagement – zu entwickeln, um langfristig den Anteil weiblicher Mitglieder in den Gremien zu stärken.

2. Die Mitgliedsverbände im Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V. sollen jeweils eine Hausärztin in das Forum nach Abs. 1 entsenden. Name und Kontaktdaten der zu entsendenden Hausärztin sind jeweils schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Das Forum wählt aus seiner Mitte bis zu drei gleichberechtigte Sprecherinnen. Das Forum kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes bedarf.

3. Die jeweiligen Sprecherinnen des Forums sind berechtigt, an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen, mit der Maßgabe, dass jeweils eine Person an den Sitzungen teilnimmt.

4. Die Mitglieder des Forums haben das Recht an den Delegiertenversammlungen gem. § 9 dieser Satzung teilzunehmen.

5. Das Forum, vertreten durch seine Sprecherinnen, berichtet der Delegiertenversammlung regelmäßig über seine Arbeit.

6. Für die Mitglieder des Forums gilt die jeweils gültige Reisekostenrichtlinie des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e. V. entsprechend.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

   a. zwei Bundesvorsitzende,

   b. die/der 1. Stellvertretende Bundesvorsitzende,

   c. die/der 2. Stellvertretende Bundesvorsitzende

   d. sowie fünf weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, darunter eine Schriftführerin / ein Schriftführer, eine Schatzmeisterin / ein Schatzmeister sowie drei Beisitzerinnen / Beisitzer.

   Bundesvorsitzende sind entweder zwei grundsätzlich gleichberechtigte Bundesvorsitzende oder eine erste Bundesvorsitzende / ein erster Bundesvorsitzender und eine zweite Bundesvorsitzende / ein zweiter Bundesvorsitzender. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Ämter der Bundesvorsitzenden gemäß vorstehendem Satz mit einfacher Mehrheit.

   Sind zwei gleichberechtigte Bundesvorsitzende bestellt, so wirken diese bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundesvorsitzenden zusammen. Die Bundesvorsitzenden sind berechtigt, Aufgaben auf weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands zu übertragen.

   Sind eine erste Bundesvorsitzende/ein erster Bundesvorsitzender und eine zweite Bundesvorsitzende / ein zweiter Bundesvorsitzender bestellt, so wirken diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ebenfalls zusammen, mit der Maßgabe, dass im Innenverhältnis von erster / erstem und zweiter / zweitem Bundesvorsitzenden, die / der erste Bundesvorsitzende das Letztentscheidungsrecht hat. Das Mitwirkungsrecht der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleibt in beiden Fällen (Satz 3) unberührt.

2. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands müssen für die Dauer der Amtszeit ordentliches Mitglied eines Mitgliedsverbandes sein. Der Verband strebt eine paritätische Besetzung des Geschäftsführenden Vorstandes mit Männern und Frauen an. Zu Bundesvorsitzenden sind ein Mann und eine Frau zu bestellen. Werden gleichberechtigte Bundesvorsitzende gewählt, so kandidieren stets ein Mann und eine Frau gemeinsam in einem Wahlvorschlag, über den die Delegiertenversammlung bei der Wahl der Bundesvorsitzenden dann in einem Wahlgang abstimmt. Werden eine erste Bundesvorsitzende / ein erster Bundesvorsitzender und eine zweite Bundesvorsitze / ein zweiter Bundesvorsitzender bestellt, so erfolgt die Wahl in getrennten Einzelwahlen durch Wahl eines Mannes und einer Frau. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen durch Einzelkandidatur. Näheres zum Verfahren bestimmt die Wahlordnung.

3. Für die unter Absatz 1. aufgeführten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands ist bei den Wahlvorschlägen darauf hinzuwirken, dass je eine hausärztliche Internistin/ein hausärztlicher Internist sowie eine angestellte Ärztin/ein angestellter Arzt in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Wird keine hausärztliche Internistin/kein hausärztlicher Internist bzw. keine angestellte Ärztin/kein angestellter Arzt von der Delegiertenversammlung in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt, hat der Geschäftsführende Vorstand eine hausärztliche Internistin/einen hausärztlichen Internisten bzw. eine angestellte Ärztin/einen angestellten Arzt als weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands zu kooptieren, die/der für die Dauer der Kooptation Mitglied in einem Mitgliedsverband sein muss.

4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Bundesvorsitzenden und die beiden Stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Die Vorstände vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich stets allein.

   Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertretenden Bundesvorsitzenden in der Reihenfolge der/des 1. und 2. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn die Bundesvorsitzenden nach Absatz 1 lit. a. rechtlich oder tatsächlich an der Vertretung verhindert sind. Die Verhinderung ist von derjenigen/demjenigen nachzuweisen, die/der den Verband vertritt. Die Beschränkung im Innenverhältnis berührt die Wirksamkeit der Vertretungshandlung im Außenverhältnis nicht.

5. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

6. Scheidet im Lauf der Amtszeit ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gleich aus welchem Grund aus diesem aus, so muss innerhalb von sechs Monaten eine Nachwahl unter Wahrung der geschlechterparitätischen Besetzung für die restliche Dauer der Amtszeit stattfinden. Ist darunter eine Bundesvorsitzende / ein Bundesvorsitzender oder eine Stellvertretende Bundesvorsitzende / ein Stellvertretender Bundesvorsitzender, so ist bei den Wahlvorschlägen zur Nachwahl sicherzustellen, dass § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 erfüllt wird.

7. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, sachverständige Dritte und die Sprecherinnen / Sprecher / Vorsitzenden von in der Satzung vorgesehenen Foren und Ausschüssen zu kooptieren.

8. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu den Vorstandsitzungen wird von den Bundesvorsitzenden schriftlich durch einfachen Brief oder elektronisch (E-Mail-Schreiben) unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes, sowie des Tagungszeitpunktes mit einer Frist von vierzehn Tagen eingeladen. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der Vorstandssitzung mindestens fünf seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder gemäß Absatz 1 lit. a. - c. anwesend sind.

9. In dringenden Fällen, insbesondere wenn eine Beschlussfassung keinen Aufschub duldet, können die Bundesvorsitzenden eine Vorstandssitzung mit verkürzter Frist von bis zu drei Tagen einberufen. Anstelle einer schriftlichen Einberufung durch einfachen Brief genügt auch die Einberufung per E-Mail-Schreiben. Des Weiteren kann in dringenden Fällen nach telefonischer oder schriftlicher Abstimmung im Umlaufverfahren ein Beschluss gefasst werden, soweit alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sich an einer solchen Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der folgenden Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes zu bestätigen.

10. Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes, die die Finanzwirtschaft des Verbandes betreffen und nicht vom Haushaltsplan gedeckt sind, dürfen nur unter Beteiligung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters gefasst werden. War die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bei der betreffenden Beschlussfassung nicht beteiligt, so kann sie/er Einspruch gegen die Beschlussfassung beim Geschäftsführenden Vorstand erheben. Näheres, insbesondere zum Verfahren bei einem Einspruch, kann in der Finanzordnung geregelt werden, die gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 lit. m durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.

11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

    a. Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes

    b. Verhandlungen mit Verbänden, Körperschaften, Behörden und sonstigen Dritten

    c. Erstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes

    d. Abschluss, Änderung und Beendigung des Dienstvertrages mit den Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern.

2. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich zur Erledigung der Aufgaben sachverständiger Dritter oder Ausschüsse bedienen. Richtet der Geschäftsführende Vorstand Ausschüsse ein, ist der Delegiertenversammlung hierüber gesondert zu berichten.

§ 16 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Der Verband hat eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer (Verbandsgeschäftsführerinnen / Verbandsgeschäftsführer).

2. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer führt / führen für den Geschäftsführenden Vorstand die Verwaltung des Verbandes und leitet/

leiten die Geschäftsstelle. Sie / er bedient / sie bedienen sich dabei der in der Geschäftsstelle des Verbandes tätigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter.

3. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer führt / führen die Anstellung der Mitarbeiter des Verbandes eigenverantwortlich im Rahmen der im Haushaltsplan beschlossenen Mittel durch. Sie / er ist / sie sind für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge verantwortlich und berechtigt, entsprechende Erklärungen für den Verband abzugeben. Näheres kann in der Finanzordnung geregelt werden, die gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 lit. m durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.

4. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer ist / sind für die rechtmäßige, satzungsmäßige und an den Zielen und dem Wohl des Verbandes orientierte Aufgabenerfüllung dem Geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Sie / er ist / sie sind den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 14 Absatz 1 lit. a. - d. dieser Satzung weisungsgebunden.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst:

   a. durch Beschluss der Delegiertenversammlung, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden muss,
   b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verbandes bzw. Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

2. Im Falle der Auflösung gemäß Absatz 1 lit. a. entscheidet die Delegiertenversammlung mit dem Auflösungsbeschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens. Dieses darf ausschließlich für Aufgaben der hausärztlichen Fortbildung oder zur Unterstützung allgemeinmedizinischer und hausärztlicher Forschungsvorhaben verwendet.